B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

1317. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietesfür das Einzugsgebiet der Jubach-Talsperre - Wasserschutzgebietsverordnung Jubach-Talsperre -

Inhalt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Schutz in der Zone II
§ 4 Schutz in der Zone I
§ 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
§ 6 Duldungspflichten
§ 7 Genehmigungen
§ 8 Befreiungen
§ 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
§ 10 Überwachung
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Andere Rechtsvorschriften
§ 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBI. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV.NW. S. 384), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz - EEG NW -) - GV. NW. S. 365,
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachungvom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. W.2060), zuletztgeändertdurch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201),

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grund- und Oberfiächenwassers im Einzugsgebiet der Jubach-Talsperre des Wasserbeschaffungsverbandes Lüdenscheid (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt;

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkung Kierspe der Stadt Kierspe und die Gemarkung Lüdenscheid Land der Stadt Lüdenscheid.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.2 und 3.3). Hierin sind die Zone II dunkelgrün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
   - Obere Wasserbehörde -
   5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor
   - Untere Wasserbehörde -
   des Märkischen Kreises
   5880 Lüdenscheid
3. Stadtdirektor
   5883 Kierspe
4. Stadtdirektor
   5880 Lüdenscheid

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesemvermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 9. März 1990 des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsi-

cherheit und die im Katalog wassergefährdender Stoffe aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen. gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende oder gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot].

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser. Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Grofitanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- chemische Reinigungen,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten.
- Sprengstoffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter. die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

   ausgenommen
   - die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung;
   - Unterhaltungsmafinahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen.
2. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen.
3. das Anlegen oder wesentliche Ändern von Fischteichen,
4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
5. das wesentliche Erweitern des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben,
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen wird (Intensivtierhaltung),
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fahrsilos, Dungstätten und von Anlagen zum Lagern oder Sammeln von Gülle, Jauche und Silgesickersaft,
8. das Wiederherstellen, Erweitern. wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
9. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
10. das Umwandeln von Wald über eine Fläche von mehr als 1 ha,
11. die forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,
12. der Kahlschlag von Wald über eine Fläche von mehr als 1 ha,

    ausgenommen:
    Kahlschläge, bei denen zwischen Wasserwerksbetreiber und Forstwirtschaft Einvernehmen über die forstliche Bewirtschaftung hergestellt wird,
13. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
14. Bohrungen,
15. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern von Heizöl oder Dieselkraftstoff, die von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 29 ausgenommen sind.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändem wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändem von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
3. das Emchten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Wesffalen – Landesbauordnung – (BauO NW),

   ausgenommen:
   Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,

   ausgenommen:
   Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
5. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,
6. das Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchebehälter,
7. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen),
8. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Krafffahrzeugschrott und Altreifen,
9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,

   ausgenommen:
   innerbetriebliche Rohrleitungen, bei denen Undichtheiten zuverlässig und schnell erkennbar sind.
10. der Transport wassergefährdender Stoffe,

    ausgenommen:
    - Lieferverkehr,
    - Durchtransport im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung,
    - Transporte auf der A 45 und der L 696,
11. Silagemieten,

    ausgenommen:
    Rundballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren,
12. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

    ausgenommen:
    die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 100 m zu Gewässern oder zur Zone I,
13. das Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,
14. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z.B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Silagesikkersaft, Festmist, Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,

    ausgenommen:
    - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen
    - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,
15. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung,
16. jegliche Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beiderseits eines 5 m-Streifens an Wasserläufen,
17. Camping, Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an Gewässern,
18. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
19. die Fischfütterung in oberirdischen Gewässern,
20. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
21. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Emchten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen,
22. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
23. Motorsportveranstaltungen,
24. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändem von Schießstätten,
25. das Veranstalten von Märkten, Volksbelusügungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen,
26. Sprengungen,
27. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer,

    ausgenommen:
    das Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

28. das Einleiten (Versickern. Versenken oder Verrieseln) von Abwasser jeder **Art** in den Untergrund,

ausgenommen:
- das Einleiten von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig sind, über die belebte Bodenzone,
- das Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

29. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten oder Anwenden wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:
- Anlagen zum Lagern von Dieselkraftstoff oder Heizöl für den Eigenbedarf in ausschließlich oberirdischen Lagerbehälternmit einem Rauminhalt bis zu 10.000 l, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- abgedichtete, eingefaßte und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,
- dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
- gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitig werden,
- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den Eigenbedarf,

30. das Neuanlegen von Gartenbaubetneben.

§ 4

Schutz in der Zone I

(1) Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

ausgenommen:
- Anlieger,
- Nutzungsberechtigte,
- das Spazierengehen und Radfahren auf dafür Zugelassenen Wegen.

(2) die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist verboten,

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind nur erlaubt, soweit sie der Erhaltung und Pflege von Grasnarbe, Strauchwerkund Baumbestand dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmnahmen an Straßen, Wegen, Parkplätzen und den hierzu gehörenden baulichen Anlagen sind genehmigungspflichtig.

(5) Im übrigen sind in der Zone I alle Handlungen verboten. die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Talsperre und ihrer Anlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

§ 5

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf – "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" – Stand: 21./22. November 1983.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen. Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Oberschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wassenverksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch die Fachbehörden (z.B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind

vorher zu hören. Soweit bergrechtiiche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuversehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 7

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch der Fachbehörden (z.B. Landwirtschaftskammer, Forstamt). ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Weisung mit dem Regierungspräsidenten abzustimmen. § 6 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden. soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit. insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken. so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 10

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde - ggfls. unter Beteiligung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft zu überprüfen und zu überwachen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 dieser Verordnung genehmigungspilichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungs-

pflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 18. 9. 1990

Der Regierungspräsident

In Vertretung gez. Bern

Abl. Reg. Abg. 1990, S. 470

RUNDVERFÜGUNGEN

3
Kommunal- und Sparkassen-Angelegenheiten

1318. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rechnungsprüfung zwischen der KDVZ Hellweg-Sauerland und der Stadt Lünen

Der Stadt Lünen wird gemäß Benutzervertrag vom 24. 8. 1990 ab 1. 1. 1991 zur automatisierten Bearbeitung ihrer Verwaltungsaufgaben die Nutzung des von der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland für die Verbandsmitglieder vorgehaltenen Gehaltsabrechnungsverfahren ermöglicht. Deshalb wird zwischen der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland, vertreten druch die Herren VerbandsvorsteherOberkreisdirektorDr. Schneider und Geschäftsführer Renfordt, und der Stadt Lünen, vertreten durch den Stadtdirektor Dr. Salmen, aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachungvom 1. Oktober 1979 (GV NW, S. 621 ff.) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Programmprüfung nach § 102 Abs. 1 Ziff. 4 GO NW

(1) Die Stadt Ltinen überträgt mit Wirkung vom 1. 1. 1991 insoweit die Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung im Sinne des § 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW auf den Zweckverband „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland" als das Gehaltsabrechnungsverfahren betroffen ist. Die Rechte der Stadt Ltinen als Träger der Aufgaben der Rechnungsprüfung bleiben unberührt.

(2) Die KDVZ Hellweg-Sauerland nimmt die in Absatz 1 genannten Aufgaben voll verantwortlich wahr.

§ 2

Kosten

Die Kosten der Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung im Sinne des § 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW gelten durch die nach dem Benutzervertrag vom zu zahlenden Kosten als abgegolten. Eine gesonderte Rechnungsstellung findet nicht statt.

§ 3

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg zum 1. 1. 1991 in Kraft.

(2) Sie ist nur solange wirksam, wie auch der Benutzervertrag Rechtskraft hat. Darüber hinaus ist die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Jahresende kündbar.

Für die KDVZ

Iserlohn, 7. 9. 1990

gez. Dr. Schneider
Verbandsvorsteher

gez. Renfordt
Geschäftsführer

Für die Stadt Lünen

Lünen, 24. 8. 1990

gez. Dr. Salmen
Stadtdirektor

gez. Hölzner
Stadtkämmerer

Genehmigt

gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621/SGV. NW 202).

Arnsberg, 4. 10. 1990 31.1.14-03

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Mannstein

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GKG bekanntgemacht.

Arnsberg, 4. 10. 1990

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Mannstein

Abl. Reg. Abg. 1990, S. 475

5
Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

1319. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Der Regierungspräsident Arnsberg, 5. 10. 1990
33.2416

Auf Antrag habe ich dem Öffentl. best. VermIngenieur Dipl.-Ing. Heinrich Rinsdorfin Siegen unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Vermessungsgenehmigung II nach Nr. 5 (1) des RdErlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten vom 5. 4. 1962. zuletzt geändert durch RdErl. des Innenministers vom 30. 6. 1982 (SMBl. NW. 71342) für den Vermessungstechniker Jochen Henrichs erteilt. Die Genehmigung gilt ab 2. 11. 1990.
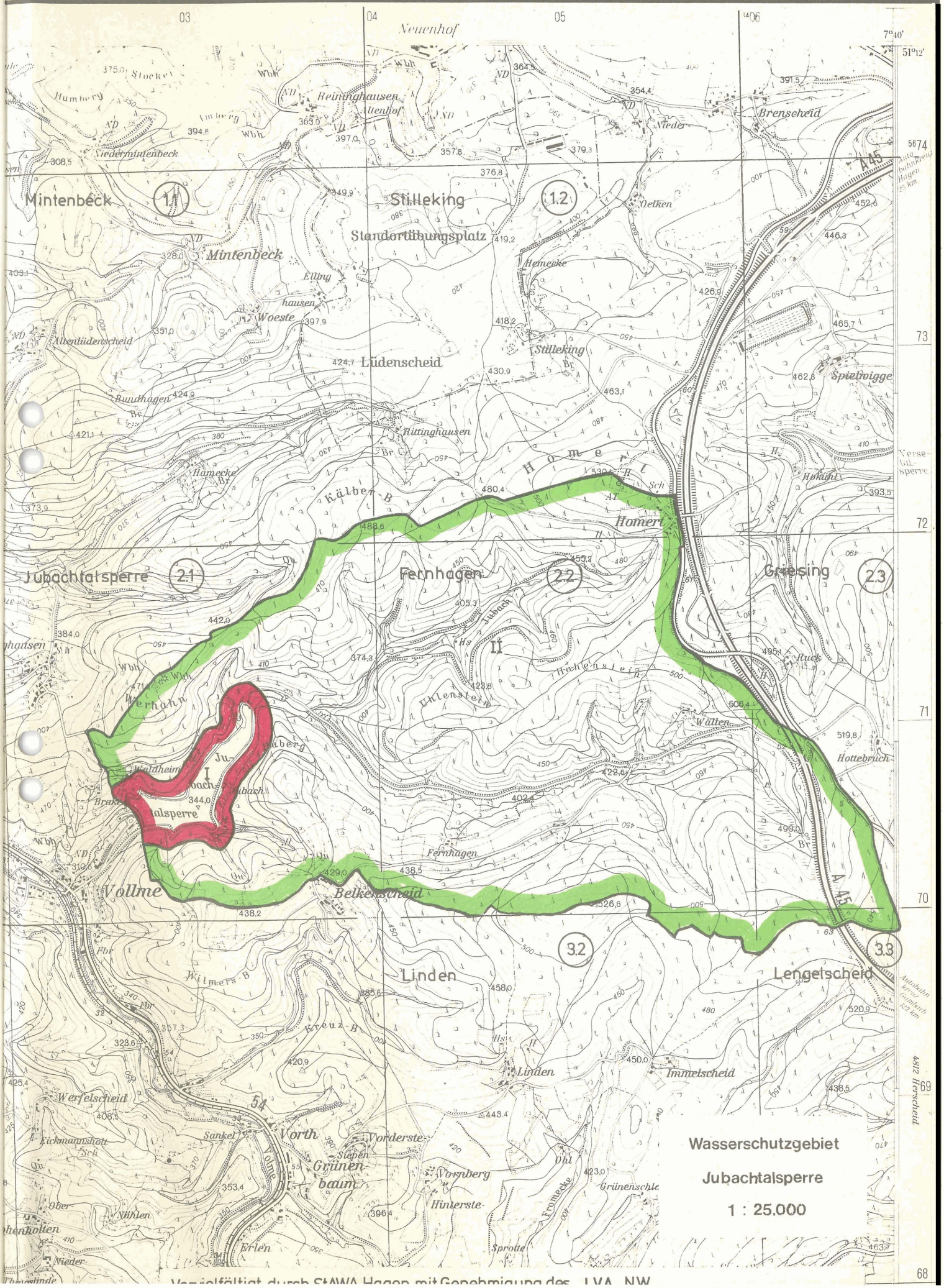
4811 Meinerzhagen